

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Mitarbeiter*innen
der senatorischen Behörde und
des Landesinstituts für Schule
Landeszentrale für politische Bildung

Personalrat-Verwaltung
Frauenbeauftragte

Auskunft erteilt
Cindy Hildebrandt

Zimmer Nr. 414

Tel. 0421 361-6745
Fax 0421 496-6745

E-Mail: cindy.hildebrandt
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-3

Bremen, 22.01.2020

Verfügung Nr.28/2020

Regelungen zur haushaltslosen Zeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat hat am 10.12.2019 die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2020 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) beschlossen (siehe Anlage).

Die genauen Regelungen können Sie in der Anlage nachlesen. Zusammengefasst bedeuten die Regelungen folgendes:

Ausgaben (ohne separate Begründung) sind möglich u.a. für folgende Bereiche:

- zur **Aufrechterhaltung Dienstbetrieb** (z.B.: Ausgaben für bestehendes Personal, Mieten, Strom)
- Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen (z.B. **Zuwendungen** für institutionelle Förderung, Fortsetzung von Projekten)
- **Fortsetzung** von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen
- Es gilt ein genereller **Einstellungsstopp außer für:**
 - Besetzungen für laufende Ausschreibungsverfahren
 - Drittmittel-finanzierte Stellen

Grundsätzlich sind in der haushaltslosen Zeit **keine neuen Maßnahmen** möglich.

Für den **Schul- und Kita-Bereich** gibt es u.a. folgende **Ausnahmen:**

- **Personal:** Einstellungen für die Bereiche: öffentliche Schulen und ReBuZ (**Lehrer*innen, NUP, Schulsozialarbeit**) sowie die Kindertagesbetreuung (**Erzieher*innen**) sind nicht vom Einstellungsstopp betroffen
- **Baumaßnahmen**, die der Gewährleistung der Schulpflicht bzw. der Sicherstellung des Betreuungsanspruchs dienen, dürfen durch- bzw. fortgeführt werden.

Die Ausgaben der Schulen für den **laufenden Schulbetrieb** zählen zum Punkt „Aufrechterhaltung Dienstbetrieb“ und müssen nicht gesondert begründet werden.

Ob Ausgaben, die nicht unter die oben genannten Punkte fallen, im Einzelfall zulässig sind, ist vor der Leistung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu **dokumentieren**, entweder im Entscheidungsvermerk als gesonderter Punkt „Prüfungsergebnis Regelungen haushaltslose Zeit“ bzw. in der Mittelbindung oder auf der Rechnung. Ein genereller Verweis auf die Erforderlichkeit zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes ist nicht ausreichend. Es muss dargestellt werden, warum diese Ausgabe bzw. die Bestellung in der haushaltslosen Zeit zwingend erforderlich ist.

In Zweifelsfragen zur Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift wenden Sie sich bitte an das Haushaltsreferat, Frau Hildebrandt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Arnhild Moning

Anlage:

- Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) 2020 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV)
- Flyer „Gestaltungsmöglichkeiten in der haushaltslosen Zeit“